

ANFRAGE von Paul von Euw (SVP, Bauma) und Tobias Weidmann (SVP, Hettlingen)

Betreffend Bürgernahe und demokratische Mitwirkung bei der Richtplanung und Gesetzgebung zum Bau von Windkraftpärken

Seit Juli 2024 laufen die Vernehmlassungen zur Ergänzung des kantonalen Richtplans und Änderung des Energiegesetzes (namentlich) zum Bau von Windkraftpärken. Im Begleitschreiben der Baudirektion steht: «Bitte benützen Sie für Ihre Stellungnahme das elektronische Vernehmlassungsportal der Baudirektion.» Die Möglichkeit einer postalischen Stellungnahme (Brief) wird nicht erwähnt. Es wird auch keine Postadresse für briefliche Stellungnahmen mitgeteilt.

BürgerInnen haben nachgefragt, ob auch eine briefliche Stellungnahme zulässig ist. Die Antwort der Baudirektion lautete: «Wenn jemand Mühe mit der Handhabung des elektronischen Kanals hat, darf er/sie die Einwendung ausnahmsweise auch postalisch schicken.»

Einer Gemeinde antwortete die Baudirektion: Einwendungen auf dem Postweg seien «weniger effizient in der Wirkung». Die Gemeinden sollten deshalb (?) die Postadresse nicht öffentlich kommunizieren.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Können Bürgerinnen wirklich gezwungen werden, ihre Stellungnahme elektronisch abzugeben?
2. Trifft es zu, dass eine postalische Stellungnahme nur «ausnahmsweise» zulässig ist, «wenn jemand Mühe mit der Handhabung des elektronischen Kanals hat»?
3. Wo ist die explizite Eingabeadresse für physische Unterlagen mit dem entsprechenden Hinweis publiziert?
4. Sind Einwendungen auf dem Postweg weniger effizient in der Wirkung? Wenn ja, weshalb?
5. Welcher geschätzte Anteil der Bevölkerung wird mit dem kommunizierten Zwang zur elektronischen Mitwirkung davon ausgeschlossen oder abgehalten, eine Stellungnahme einzureichen?
6. Ist der Zwang zu einer elektronischen Stellungnahme
 - a. verfassungs- und gesetzeskonform,
 - b. bürgernah und
 - c. demokratiefreundlich?

Paul von Euw
Tobias Weidmann